



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 13.02.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 6

Seite 47

Inhaltsverzeichnis:

Wasserrecht;

Planfeststellung für die Herstellung eines Hochwasserschutzes am Grundbach (Gewässer III. Ordnung) im Bereich der Gemeinde Surberg, Ortsteil Au, durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein

16/26

Baurecht;

Einbau von 2 Balkonen samt Gartenzugang, Errichtung von 4 Aussenstellplätzen auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 536/895 der Gemarkung Traunreut, Stadt Traunreut

17/26

Wasserrecht;

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Weißen Traun (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach) auf dem Gebiet der Gemeinde Siegsdorf im Landkreis Traunstein (Flusskilometer 0,000 bis 6,600) vom 23.01.2026

18/26

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Störfallverordnung (12. BImSchV);

Anzeige der Firma Alzchem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg nach § 23a BImSchG für die Stilllegung und Demontage der Thioharnstoff-Abfüllung am Standort Trostberg -

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 23a Abs. 2 BImSchG

19/26

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2026 und Auslegung des Haushaltsplanes 2026

20/26

Anlage 1 zu 18/26:

1 Übersichtskarte Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Weiße Traun

16/26

Az.: 4.16-6410.06-250002

Wasserrecht;

Planfeststellung für die Herstellung eines Hochwasserschutzes am Grundbach (Gewässer III. Ordnung) im Bereich der Gemeinde Surberg, Ortsteil Au, durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Öffentliche Bekanntmachung

1. Planfeststellungsbeschluss vom 23.01.2026, Az. 4.16-6410.06-250002:

Das Landratsamt Traunstein stellt auf Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, vom 28.07.2025 nach § 68 Abs. 1 WHG den Plan für die Herstellung eines Schutzes vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis einschließlich Geschiebezuschlag und eines Klimazuschlags von 15 % am Grundbach im Bereich für den Ortsteil Au in der Gemeinde Surberg gemäß den geprüften Planunterlagen nach Maßgabe der in diesem Bescheid getroffenen Vorgaben fest.

Der Plan umfasst folgende Maßnahmen:

- Herstellung eines ca. 75 m langen Leitdeichs oberstrom von Au rechtsseitig
- Bau einer ca. 120 m langen Hochwasserschutzmauer rechtsseitig entlang der Fl. Nrn. 466 /2 und 476/8 der Gemarkung Surberg sowie einer 80 m langen Uferabsenkung bzw. Abflachung des bestehenden Deichs linksseitig
- Herstellung einer bewirtschaftbaren Flutmulde (Bypassgerinne) auf einer Länge von 280 m
- Neubau der Wegbrücke über den Grundbach westlich des Anwesens Au 10 mit Bau einer Sohlrampe
- Von der Wegbrücke bis Fl. Nr. 475 der Gemarkung Surberg Herstellung einer eingeschütteten Spundwand rechtsseitig mit ca. 145 m Länge
- Bau einer Ausgleichssohle im Grundbach im Bereich der Fl. Nrn. 475/1 und 475 auf ca. 80 m Länge
- Herstellung einer Spundwand mit Kopfbalken mit einer Länge von ca. 62 m ab der eingeschütteten Spundwand in Fließrichtung rechtsseitig
- Herstellung einer Spundwand mit Kopfbalken mit einer Länge von ca. 18 m ab der Einmündung des Schwaigergrabens in Fließrichtung linksseitig
- Im Anschluss daran beidseitig Errichtung eines Hochwasserschutzdeichs mit jeweils ca. 6 m Länge.
- Bau eines Geschieberückhalts im Schwaigergraben
- Böschungssicherung mit Wasserbausteinen am Schwaigergraben ab der Mündung in Richtung oberstrom, daran anschließend bis zum geplanten Geschieberückhalt Gerinneausbau mit Querriegeln aus Wasserbausteinen
- Herstellung einer Zufahrt zum Geschieberückhalt
- Geländemodellierung (Leitdeich) nördlich der B 304 bei Hinterleiten als Überlastfallmaßnahme

2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Nebenbestimmungen, mit denen insbesondere den Belangen des Gewässer- und des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei Rechnung getragen wird. Die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses ist angeordnet.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München bzw. Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Weitere Hinweise enthält die Rechtsbehelfsbelehrung, die zusammen mit der Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses ausliegt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die geprüften Planunterlagen sind ab Montag, 16.02.2026, auf die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein unter folgendem Link zugänglich und können dort eingesehen werden:

<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/wasserrecht-und-bodenschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten können die Unterlagen beim Landratsamt Traunstein oder der Gemeinde Surberg eingesehen werden.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß Art. 74 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gegenüber den Betroffenen als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Traunstein, den 09.02.2026
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

17/26
Az.: 4.40-BV-784-2025

Baurecht;
Einbau von 2 Balkonen samt Gartenzugang, Errichtung von 4 Aussenstellplätzen auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 536/895 der Gemarkung Traunreut, Stadt Traunreut

B e k a n n t m a c h u n g

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 10.02.2026, Geschäftszeichen 4.40-BV-784-2025, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 10.02.2026, Geschäftszeichen 4.40-BV-784-2025, wurde

Herrn
Konrad Windbauer
Karl-Bröger-Weg 8
83301 Traunreut

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.

- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 10.02.2026
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

18/26
Az.: 4.16-6451.02-220007

Berichtigung:

Der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Traunstein Nr. 4 vom 30.01.2026, lfd. Nr. 14/26, war die falsche Anlage beigelegt. Die Bekanntmachung der Verordnung wird daher wiederholt:

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Weißen Traun (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach) auf dem Gebiet der Gemeinde Siegsdorf im Landkreis Traunstein (Flusskilometer 0,000 bis 6,600) vom 23.01.2026

<<<Anlage 1: 1 Übersichtskarte Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Weiße Traun>>>

Das Landratsamt Traunstein erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung des BauproduktenG und weiterer Rechtsvorschriften an die VO (EU) 2024/3110 vom 9.1.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Gemeinde Siegsdorf wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr sowie der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. ²Zu diesem Zweck erfolgt die Darstellung der konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich und die Festlegung von Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren.

- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Wasserstand innerhalb von 100 Jahren auch mehrmals auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte, in einer Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 und in Detailkarten eingetragen. ²Maßgebend für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Traunstein und in den Verwaltungsräumen der Gemeinde Siegsdorf während der Dienststunden eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) Auskunft über die Höhe des Wasserstandes bei einem 100-jährlichen Hochwasser erteilt das Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) ¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.
- (4) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) zu erwartenden Wasserstand liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

- (5) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines Bebauungsplans, der nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ausnahmsweise zugelassen wurde, ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. ²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Traunstein vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten; es gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, gelten § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bzw. § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG (Nachrüstpflicht).
- (3) Für die Prüfpflicht von Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung dieser Prüfung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss der Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Traunstein, den 23.01.2026
Landratsamt Traunstein

Andreas Danzer
Landrat

19/26
Az.: 4.41-8240.04-180003/Thio

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Störfallverordnung (12. BImSchV);
Anzeige der Firma Alzchem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg nach § 23a BImSchG
für die Stilllegung und Demontage der Thioharnstoff-Abfüllung am Standort Trostberg -
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 23a Abs. 2 BImSchG**

Bekanntmachung

Die AlzChem Trostberg GmbH hat mit Schreiben vom 22.12.2025 dem Landratsamt Traunstein die Stilllegung und Demontage der Thioharnstoff-Abfüllung am Standort Trostberg, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg, gemäß § 23a Absatz 1 BImSchG angezeigt. Mit dieser Maßnahme entfällt ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil (SRA) und damit das bisher vorhandene Stoffinventar.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 BImSchG vom Landratsamt Traunstein daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch das angezeigte Vorhaben keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Das Landratsamt Traunstein macht hiermit nach § 23a Absatz 2 BImSchG öffentlich bekannt, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs.1 BImSchG bedarf.

Traunstein, 12.02.2026
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

20/26

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2026 und Auslegung des Haushaltsplanes 2026**Haushaltssatzung
des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Traunstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 276.051.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 43.553.500,00 €

ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf

165.993.251,40 €

(Umlagensoll) festgesetzt.

- (2) Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf **51,50 v. H.** der vom Bayerischen Landesamt für Statistik ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 BayFAG).
- (3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Gebiete erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **310 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **310 v.H.**
2. Gewerbesteuern **350 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Traunstein, 12.02.2026

Andreas Danzer
Landrat

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer A 0.18, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Traunstein, 12.02.2026

Andreas Danzer
Landrat

Andreas Danzer
Landrat

